

## Haushaltssatzung der Stadt Friedrichshafen für das Haushaltsjahr 2023 und 2024

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert am 6. März 2018 (GBl. S.65, 73) hat der Gemeinderat am 19.12.2022 folgende Haushaltsatzung beschlossen:

### § 1a Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt 2023

Der Haushaltsplan wird festgesetzt		Stadt 2023 EUR	Stiftung 2023 EUR	<b>gesamt 2023 Euro</b>
1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem			
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	194.876.900	113.277.110	308.154.010
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-196.799.730	-110.580.040	-307.379.770
<b>1.3</b>	<b>Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1. und 1.2) von	-1.922.830	2.697.070	774.240
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	1.505.000	4.000	1.509.000
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	-624.500	0	-624.500
<b>1.6</b>	<b>Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	880.500	4.000	884.500
<b>1.7</b>	<b>Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-1.042.330	2.701.070	1.658.740
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem			
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	190.812.920	112.897.970	303.710.890
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-180.077.430	-102.503.490	-282.580.920
<b>2.3</b>	<b>Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	10.735.490	10.394.480	21.129.970
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	12.877.200	200.000	13.077.200
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-32.888.690	-19.917.950	-52.806.640
<b>2.6</b>	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/ -bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-20.011.490	-19.717.950	-39.729.440
<b>2.7</b>	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/ -bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-9.276.000	-9.323.470	-18.599.470
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	1.500	6.000	7.500
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-535.000	-30.000	-565.000
<b>2.10</b>	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/ -bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	-533.500	-24.000	-557.500
<b>2.11</b>	<b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-9.809.500	-9.347.470	-19.156.970

## § 1b Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt 2024

Der Haushaltsplan wird festgesetzt		Stadt 2024 EUR	Stiftung 2024 EUR	gesamt 2024 Euro
1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem			
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	208.789.210	113.998.700	322.787.910
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-207.274.410	-114.875.070	-322.149.480
<b>1.3</b>	<b>Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1. und 1.2) von	1.514.800	-876.370	638.430
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	1.505.000	4.000	1.509.000
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	-609.500	0	-609.500
<b>1.6</b>	<b>Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	895.500	4.000	899.500
<b>1.7</b>	<b>Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6) von	2.410.300	-872.370	1.537.930
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem			
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	204.722.200	113.619.470	318.341.670
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-180.127.110	-107.011.980	-287.139.090
<b>2.3</b>	<b>Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	24.595.090	6.607.490	31.202.580
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	12.302.400	620.000	12.922.400
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-46.284.010	-22.421.600	-68.705.610
<b>2.6</b>	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/ -bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-33.981.610	-21.801.600	-55.783.210
<b>2.7</b>	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/ -bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-9.386.520	-15.194.110	-24.580.630
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0	6.000	6.000
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-895.000	-30.000	-925.000
<b>2.10</b>	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/ -bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	-895.000	-24.000	-919.000
<b>2.11</b>	<b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-10.281.520	-15.218.110	-25.499.630

## § 2a Kreditermächtigung 2023

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

Stadt EUR	Stiftung EUR	gesamt Euro
0	0	0

## § 2b Kreditermächtigung 2024

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

Stadt EUR	Stiftung EUR	gesamt Euro
0	0	0

	Stadt EUR	Stiftung EUR	gesamt Euro
<b>§ 3a Verpflichtungsermächtigungen 2023</b>			
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung) wird festgesetzt auf	24.943.000	16.250.000	41.193.000

### § 3b Verpflichtungsermächtigungen 2024

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung) wird festgesetzt auf

57.180.000	1.500.000	58.680.000
------------	-----------	------------

### § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

gesamt 2023 Euro	gesamt 2024 Euro
60.000.000	60.000.000

### § 5 Steuerhebesätze (nachrichtlich)

Die Hebesätze wurden in der Steuersatzung vom 28. Juni 1974 in der Fassung vom 9. April 2003 wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 300 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                              | 340 v. H. |
| c) für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge.                     | 350 v. H. |

Friedrichshafen, den .2023

Bürgermeisteramt

Andreas Brand  
Oberbürgermeister